

Schutzkonzept zur Öffnung der Gemeindehäuser für Versammlungen und Veranstaltungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Gemeindehaus der
Evangelischen Johannesgemeinde
Darmstadt
Kahlertstr. 26

Die Landesregierung Hessen gestattet ab 9. Mai wieder Veranstaltungen und Versammlungen. Zur Umsetzung und Einhaltung der geltenden Regeln der Coronaverordnung des Landes Hessen auf Gemeindeebene beschließt der Kirchenvorstand der **Ev. Johannesgemeinde Darmstadt** das folgende Schutzkonzept für seine für Veranstaltungen und Versammlungen genutzten Gebäude und Räumlichkeiten.

Prämisse

Der Kirchenvorstand ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit kirchliche Veranstaltungen und Versammlungen nicht zu Infektionsherden werden.

Nutzungsbedingung

Information
Die Besucherinnen und Besucher werden von der Gruppenleitung schriftlich und/oder mündlich über die neuen Regelungen informiert sowie auf den Aushang „Coronavirus und Hygienemaßnahmen“ (siehe „Die 10 wichtigsten Hygientipps“) hingewiesen
Abstandsgebot und Teilnehmerzahl
Die Räume und der Gemeindegarten dürfen nur einzeln und nacheinander betreten und verlassen werden. Die Gruppenleitung achtet darauf, dass keine Grüppchenbildung in Pausenzeiten stattfinden
Raumgröße: derzeit ca. 5 m ² pro Person; für jede teilnehmende Person ist ein Sitzplatz vorzusehen.
Einhalten von Abständen: <ul style="list-style-type: none">• Mindestabstand von 1,5 m zu den anderen Teilnehmern

- Plätze werden festgelegt durch Bodenmarkierung oder Anordnung von Sitzgelegenheiten. Das gilt auch für Veranstaltungen im Garten.

Die maximale Anzahl der Teilnehmer der Gruppe richtet sich unter Einhaltung der beiden vorstehenden Punkte nach der Raumgröße, darf aber 15 Personen nicht überschreiten. Auch im Gemeindegarten dürfen sich maximal 15 Personen gleichzeitig aufhalten.

Ausnahme: Chöre und Musikgruppen dürfen die Räume noch nicht wieder nutzen.

Hygiene

Sicherstellen, dass jede Person nur ihre eigenen Gegenstände benutzt (z.B. ein Stift pro Person)

Untereinander dürfen keine Gegenstände weitergereicht werden.

Vorbereitetes Material wird z.B. auf den Sitzplätzen ausgelegt.

Persönlicher Nahkontakt ist zu unterlassen.

Hygieneregeln sind einzuhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etiquette)

Desinfektionsmittel sind von Veranstalter zur Verfügung zu stellen im Eingangsbereich und auf den Toiletten.

Persönlicher Mund-Nasenschutz ist mitzubringen. Der Zugang ist nur mit Mund-Nasenschutz erlaubt und ist auf allen Wegen innerhalb des Veranstaltungsortes zu tragen. Bei Beachtung der Abstandsregelung kann der Mund-Nasenschutz im Raum abgesetzt werden, solange der Sitzplatz eingenommen ist.

Kleidung ist über der eigenen Stuhllehne zu platzieren. Garderoben sind nicht zu nutzen.

Keine Teilnahme mit Krankheitssymptomen

Singen ist in den Gruppen nicht erlaubt.

Die Hände sind vor Betreten des Veranstaltungsortes zu desinfizieren bzw. zu reinigen (=Händewaschen)

Der Veranstaltungsraum wird spätestens nach ca. 45 Minuten für ca. 15 Minuten durchlüftet .

Nach der Veranstaltung werden Kontaktflächen (benutzte Griffe, Lichtschalter, Stifte, glatte Stuhlflächen, etc.) desinfiziert; benutzte Sanitärobjekte werden gereinigt und die Kontaktflächen desinfiziert.

Zwischen verschiedenen Gruppen ist daher eine Pausenzeit von einer Stunde zur Durchführung der Maßnahmen vorzusehen.

Die Nutzung der Küche ist nicht erlaubt.

Getränke dürfen nur aus eigenen, mitgebrachten Behältnissen getrunken werden.

Essen darf (auch bei Pausen) jeder nur das, was er mitgebracht hat – kein Food-Sharing

Anwesenheitslisten

Für die Nachverfolgung von Infektionsketten werden Anwesenheitslisten mit Name, Anschrift und Telefonnummer aller Teilnehmer angelegt und im Gemeindebüro hinterlegt. Die Aufbewahrungsdauer ist 1 Monat.

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von Covid-19-Fällen bei Teilnehmenden und Gruppenleitungen ist dem Gesundheitsamt zu melden.

Für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen muss schriftlich eine Person benannt und dokumentiert werden.

Verantwortlichkeiten der Fremdnutzer

Bei Fremdnutzung des Gemeindehauses wird mit dem Veranstalter ein Nutzungsvertrag geschlossen. Die namentlich genannte Person ist damit für die Veranstaltung und Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Das von ihm vorgelegte Nutzungskonzept muss dem hier vorliegenden Nutzungskonzept entsprechen. Das miteinander abgeprochene Nutzungskonzept ist Bestandteil des Vertrags, und im Vertrag wird darauf hingewiesen.

Die Teilnehmerdokumentation wird beim Fremdveranstalter aufbewahrt.

Bei Zuwiderhandlung kann vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Kirchenvorstand am 05.06.2020 beschlossen und gilt ab dem 05.06.2020.

Darmstadt, 05.06.2020

.....
Ort, Datum

Der/Die Vorsitzende des Kirchenvorstands